



Anforderungen an die Planung, Ausführung und Pflege von Naturgärten und weiteren naturnahen Grünräumen¹.

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Richtlinien, Begriffe	2
1.1 Ziel und Zweck	2
1.2 Begriffe	2
2 Die Grundsätze der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung im Überblick	3
2.1 Qualitätskriterien für Fachbetriebe Bioterra	3
3 Anforderungen an alle Fachbetriebe	4
3.1 Allgemeine Anforderungen	4
3.2 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und gentechnischen Produkten	4
3.3 Beratung und Akquisition	5
3.4 Aus- und Weiterbildung	5
4 Anforderungen an die Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Planung	5
4.1 Ausbildung	5
4.2 Planung und Beratung	5
4.3 Bauleitung	6
4.4 Betreuung nach Bauabschluss und bei der Pflege	7
5 Anforderungen an die Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Gartenbau	7
5.1 Ausbildung	7
5.2 Betriebsführung	7
5.3 Einsatz von Pflanzen und Materialien	7
5.4 Pflege	8
6 Geschützte Bezeichnung „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“	8
6.1 Bezeichnungen „Bioterra Fachbetrieb“, „Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb“	8
6.2 Bedingungen zum Führen der Bezeichnung „Bioterra Fachbetrieb“	9
6.3 Fachbetriebsliste, Meldung von Veränderungen	9
6.4 Übertragen der Verantwortung innerhalb eines Fachbetriebes	9
7 Prüfungs- und Richtlinienkommission (PRK)	10
7.1 Richtlinienkommission (RK)	10
7.2 Prüfungskommission (PK)	10
7.3 Streitigkeiten	10
8 Änderung der Richtlinien	11
9 Anhänge	12
9.1 Anhang «Aus- und Weiterbildung»	12
9.2 Anhang «Referenzwerke»	13
9.3 Anhang «Problematische Neophyten»	14
9.4 Anhang «Materialien»	14
9.5 Anhang «Vertrag Bioterra mit Fachbetrieb»	15
9.6 Anhang «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement)	17
9.7 Anhang «Adressen Partnerorganisationen»	19

¹ Die Produktion von einheimischem Saatgut, Wildstauden und Wildgehölze wird neu von Bio Suisse geregelt: ZIERPFLANZEN- UND TOPFKRÄUTERANBAU Weisung der PAK vom 31.1.1996, angepasst von der MKA am 20.3.2002 und am 26.7.2005, in Kraft getreten am 1.1.2011

1 Ziel der Richtlinien, Begriffe

1.1 Ziel und Zweck

Die Richtlinien nennen die Ziele der Naturgarten-Bewegung und zeigen auf, wie diese in den Alltag der Bioterra Naturgarten Fachbetriebe einfließen. Die Richtlinien schützen die Bezeichnungen „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“, „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung“, „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau“ sowie „Bioterra Naturgarten „ und „Bioterra Naturnahe Grünfläche“ vor Missbrauch und umschreiben deren Qualitätsstandard.

Geltungsbereich

Die Richtlinien nennen die Anforderungen für Betriebe, die Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen planen, realisieren oder pflegen, und als „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“ (im Folgenden auch „Fachbetrieb“ oder „Bioterra Fachbetrieb“ genannt) anerkannt werden.

Die Anforderungen in Kürze

Alle Bioterra Fachbetriebe arbeiten nach den Grundsätzen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus (Kapitel 2) und halten die allgemeinen Anforderungen gemäss Kapitel 3 ein. Diese regeln Aus- und Weiterbildung, Umweltschutz sowie den Umgang mit Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Nach einem Zulassungsverfahren und einer Prüfung dürfen sich Fachbetriebe als „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“, „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung“ oder als „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau“ bezeichnen (Kapitel 6). Die Prüfungskommission entscheidet über die Aufnahme der Fachbetriebe und überprüft alle drei bis fünf Jahre die Fachbetriebe (Kapitel 7).

Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Tätigkeiten der Fachbetriebe in Beratungen, Referaten, Kursen und bei Expertisen.

1.2 Begriffe

Bioterra Fachbetrieb

Der Oberbegriff „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“ umfasst die beiden Betriebsrichtungen Planung und Gartenbau.

Bioterra Fachbetrieb Planung

„Bioterra Fachbetriebe Planung“ planen Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen nach den Anforderungen von Bioterra; die Anlagen werden anschliessend von Dritten realisiert und gepflegt (Kapitel 3, 4).

Bioterra Fachbetrieb Naturgartenbau

„Bioterra Fachbetriebe Gartenbau“ erstellen und pflegen Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen (Kapitel 3, 5). Die gärtnerische Projektierung beschränkt sich auf Anlagen und Gärten, die vom Gartenbaubetrieb selbst realisiert werden.

Planung, Bau und Pflege von nicht naturnahen Grünanlagen

Bioterra Fachbetriebe dürfen auch Grünanlagen planen, bauen oder pflegen, die nicht den Bioterra Richtlinien gemäss Kapitel 4 oder 5 entsprechen, sofern sie die allgemeinen Anforderungen gemäss Kapitel 3 einhalten.

Bioterra Naturgarten
Bioterra naturnahe Grünfläche

Als „Bioterra Naturgarten“ oder „Bioterra naturnahe Grünfläche“ werden Grün- und Freiflächen bezeichnet, die nach den Grundsätzen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus von Bioterra Fachbetrieben gestaltet, realisiert oder gepflegt werden. Dabei kann es sich um Anlagen im Siedlungsgebiet oder in der offenen Landschaft handeln. Insbesondere sind dies private und öffentliche Freiräume wie Hausgärten, Umgebungen von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Begleitgrün von Bahn- und Strassenbauten sowie naturnahe Lebensräume in der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzgebiete und ökologische Ausgleichsflächen.



Einheimische und standort-
heimische Wildpflanzen

Als einheimische Arten gelten grundsätzlich all diejenigen Pflanzen, die in den Florenregionen der Schweiz spontan wachsen und sich ohne Zutun des Menschen fortpflanzen. (s. Anhang Referenzwerke, Kapitel 9.2).

Wildpflanzen sind Pflanzenarten, deren Erbgut nicht züchterisch verändert wurde.

Als standortheimisch² werden einheimische Wildpflanzen bezeichnet, die für einen bestimmten Standort bezüglich Höhenlage und Bodenbeschaffenheit uam. geeignet sind und potenziell in der pflanzengeografischen Region gemäss SKEW³ vorkommen.

2 Die Grundsätze der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung im Überblick

Grundsätze

Naturgärten und naturnahe Grünflächen tragen zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung von Siedlungsräumen und der offenen Landschaft bei.

Die Anlage und Pflege von naturnahen Grünflächen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Natürliche Ressourcen schonen

Bioterra Fachbetriebe schonen die natürlichen Ressourcen. Sie schliessen die Kreisläufe von Wasser, Grüngut und anderen Materialien möglichst am Ort. Sie setzen wenn immer möglich erneuerbare Energie ein. Sie verwenden ausschliesslich Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel gemäss den Richtlinien für den biologischen Landbau. Sie verwenden keine torfhaltigen Produkte. Sie verzichten auf gentechnisch veränderte Organismen und deren Produkte.

Erhalten und Schaffen von Lebensräumen

Fachbetriebe erhalten und schaffen Lebensräume für einheimische Pflanzen- und Tierarten und setzen sich für die Vernetzung und Vergrösserung naturnaher Grünflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets ein. Sie bevorzugen standortheimische Wildpflanzen und Saatgut. Exotische (nicht einheimische) Pflanzenarten werden nur in begründeten Fällen und ausschliesslich im Siedlungsraum verwendet.

2.1 Qualitätskriterien für Fachbetriebe Bioterra

Für Bioterra Fachbetriebe gelten folgende Qualitätskriterien:

Am Menschen orientiert

Auftraggebende und Benutzende werden in die Planung einbezogen. Naturgärten sollen das Beobachten und Rücksichtnehmen auf Gewachsenes fördern und den Bedürfnissen von Jung und Alt gerecht werden.

Arbeiten mit der Natur

Fachbetriebe beachten die besonderen Bedingungen des Standortes. Sie verwenden standortheimische Pflanzen und umweltschonende Materialien. Sie fördern natürliche Dynamik und lernen von der Natur. Sie schaffen günstige Voraussetzungen, damit Wildtiere die Fläche besiedeln können.

Ästhetik, Gestaltung, Kulturbewusstsein

Planung und Ausführung streben gestalterisch hochstehende, ansprechende Gärten und Anlagen an. Die Fachbetriebe beachten den Wert historischer Gärten und Anlagen und beziehen ihn in die weitere Entwicklung ein. Die Verantwortlichen besitzen entsprechende gestalterische Fachkenntnisse und bilden sich regelmässig weiter.

Qualitätssicherung und Fachtechnik

Planung, Projektierung und Ausführung werden gemäss den im Garten- Landschaftsbau gültigen Qualitätsnormen ausgeführt. Die Ausführenden weisen eine entsprechende Ausbildung auf und bilden sich regelmässig weiter.

² auch: autochthon

³ SKEW: Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW, www.cps-skew.ch.



Ökologisch und ökonomisch nachhaltige Betriebsführung.	Die Fachbetriebe setzen energiesparende Methoden und Materialien ein und vermeiden unnötige Transporte und Abfälle. Sie bevorzugen Materialien, welche am Ort oder in der Region vorhanden sind. Die Fachbetriebe setzen keine Pestizide und gentechnisch veränderte Organismen ein. Sie suchen nach kostengünstigen und nachhaltigen Lösungen, welche die Bedürfnisse der Kundschaft erfüllen.
Soziale Verpflichtungen und Weiterbildung	Die Fachbetriebe nehmen soziale Verpflichtungen ernst. Sie pflegen einen partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeitenden und fördern ihre Weiterbildung. Sie halten die in der Branche geltenden Gesamtarbeitsverträge ein.

3 Anforderungen an alle Fachbetriebe

3.1 Allgemeine Anforderungen

Engagiert	Bioterra Fachbetriebe vertreten engagiert und aktiv die Ziele und Ideen der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung.
Betrieblicher Umweltschutz Arbeitssicherheit und Weiterbildung der Mitarbeitenden	Die Fachbetriebe legen besonderen Wert auf betrieblichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Sie bieten ihren Mitarbeitenden gute Sozialleistungen und fördern deren Weiterbildung. Sie ermöglichen die Mitsprache der Mitarbeitenden in betrieblichen Angelegenheiten, besonders wenn die Ziele des naturnahen Garten- und Landschaftsbaues betroffen sind.
Technischer Umweltschutz	Fachbetriebe kennen und beachten den technischen Umweltschutz, z.B. in der Materialwahl und im Bauablauf. Die Nutzung und Versickerung von Regenwasser und die Besiedlung durch Wildpflanzen und -tiere wird gefördert. Versiegelte Flächen sind gering zu halten. Wo möglich werden Dächer und Fassaden begrünt.

3.2 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und gentechnischen Produkten

Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste	Bioterra Fachbetriebe setzen ausschliesslich Dünger und Pflanzenschutzmittel gemäss der aktuellen Betriebsmittelliste ⁴ des FiBL ein. Ausgenommen ist die Pflege von Hochleistungsrasen ⁵ : Die Fachbetriebe führen dazu Buch, auf welchen Anlagen wie viel synthetisch hergestellte Düngemittel ausgebracht werden. Sobald alternative Düngemethoden entwickelt sind, werden diese eingesetzt. Die Düngung stützt sich auf eine Nährstoffanalyse des Bodens ab.
Verzicht auf Gentechnik	Fachbetriebe verzichten auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und deren Produkte.

⁴ Die im biologischen Land- und Gartenbau zugelassenen Hilfsstoffe und Betriebsmittel werden vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Frick (FiBL) geprüft und sind unter: www.betriebsmittelliste.ch abrufbar.

⁵ Hochleistungsrasen sind Rasenflächen auf intensiv genutzten Sport- oder Badeanlagen. Hier ist der Einsatz von organischen Düngern nach heutigem Kenntnisstand nicht sinnvoll.



Förderung der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung	<p>3.3 Beratung und Akquisition</p> <p>Durch Kompetenz und Beratung kann die Kundschaft für die Anliegen naturnaher Garten- und Landschaftsgestaltung gewonnen werden. Die Fachbetriebe unterstützen ideell und materiell die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Idee der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung .</p>
Qualifiziertes Personal	<p>3.4 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Die verantwortlichen Personen eines „Bioterra Fachbetriebes“ weisen eine anerkannte Ausbildung auf (s. Anhang Aus- und Weiterbildung, 9.1), die sie befähigt, einen Bioterra Fachbetrieb zu führen. Auf Antrag können auch Ausbildungsgänge aus verwandten Fachbereichen oder entsprechende Erfahrungen anerkannt werden.</p>
Regelmässige Weiterbildung	<p>Geschäftsführende und Mitarbeitende⁶ von Bioterra Fachbetrieben bilden sich auf den Gebieten der Ökologie, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Umweltbildung und der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung regelmässig weiter. Art und Dauer anerkannter Aus- und Weiterbildungen werden im Anhang Aus- und Weiterbildung aufgelistet.</p>

4 Anforderungen an die Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Planung

Für die Planung von naturnahen Grünflächen kommen die Grundsätze und Qualitätskriterien sowie die Anforderungen an alle Fachbetriebe (siehe Kapitel 2 und 3) zur Anwendung. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Ausbildung	<p>4.1 Ausbildung</p> <p>Ein „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung“ resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes soll von Personen mit abgeschlossenem Landschaftsarchitektur-Studium oder abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau mit gestalterischer und ökologischer Zusatzausbildung geführt werden.</p>
Gemeinsame Planung	<p>4.2 Planung und Beratung</p> <p>Benutzerinnen und Benutzer werden in den Planungsprozess einbezogen, ihre Bedürfnisse sorgfältig ermittelt. Die Prinzipien der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung werden ihnen erläutert. Die Mitarbeit bei Planung, Ausführung und Pflege ist ausdrücklich erwünscht.</p>
Hoher Erlebniswert	<p>Grundsätzlich will die Planung einen wertvollen Lebensraum für Menschen, Wildpflanzen und Wildtiere erhalten oder schaffen. Die Anlage soll einen hohen Erlebnis- und Erholungswert aufweisen.</p>
Facharbeit	<p>Die Gärten und Grünanlagen, insbesondere deren Gliederung mit Pflanzen werden auf Grund der Funktion und der Nutzung einer Anlage erarbeitet. Die Pläne sind anschaulich und gut lesbar. Sie ermöglichen eine fachtechnisch optimale Ausführung. Der daraus folgende Aufwand für die Pflege wird ermittelt und offengelegt.</p>
Standortgerechte Pflanzenwahl	<p>Die Pflanzenwahl muss dem Standort angepasst sein: Insbesondere anhand</p>

⁶ Gilt für Mitarbeitende mit einer Jahresarbeitszeit grösser 50%



	der Zustandsanalyse, der Exposition, des Bodentyps, der Topografie, der Region, der Vegetation der nahen Umgebung, des Landschaftsbildes und traditioneller Elemente der Kulturlandschaft. Die Pflanzen werden in Gemeinschaften organisiert, die sich am Vorkommen in der Natur und der traditionellen Kulturlandschaft orientieren. Die Pflanzenwahl richtet sich an den standorttypischen Pflanzengesellschaften aus (s. Anhang Referenzwerke, Kapitel 9.2).
Natürliche und naturnahe Pflanzengemeinschaften als Vorbilder	Eine Vielfalt von Pflanzenarten ist anzustreben. Grossflächige Monokulturen sollen vermieden werden. Im Siedlungsgebiet erfolgt die Gliederung auch nach ästhetischen Gesichtspunkten.
Dynamik berücksichtigen	Die Planung ermöglicht dynamische Prozesse, z.B. die Einwanderung von Spontanvegetation und die Entwicklung von Sukzessionen. Sie berücksichtigt Ausbreitung und Platzbedürfnis der Pflanzenarten und wirkt auf die entsprechende Pflege hin.
Standortheimische Pflanzen ausserhalb des Siedlungsgebietes	Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden nur standortheimische Wildpflanzen verwendet, die in der Region in naturnahen Lebensraumtypen vorkommen könnten (s. Anhang Referenzwerke, Kapitel 9.2). Dies gilt besonders für Arten der Wälder, Hecken, Gewässer, Felsfluren und Dauerwiesen. Bei sehr dynamischen Pflanzengemeinschaften wie Ruderalflächen, Ackerflora und Hausgärten kommen die Arten aus der Schweiz oder aus den Nachbarregionen.
Im Siedlungsgebiet: Exoten als Ausnahme	Im Siedlungsgebiet dürfen nicht standortheimische, exotische oder züchterisch veränderte Pflanzenarten in begründeten Fällen ⁷ verwendet werden, sofern sie dem Standort angepasst sind. Die Fachbetriebe verwenden keine eingewanderten Pflanzenarten (Neophyten), die erwiesenermassen negative ökologische Auswirkungen haben und aus der Sicht des Naturschutzes problematisch sind (Schwarze Liste SKEW ⁸). Pflanzen der „Watch List“ dürfen nur in Ausnahmefällen und im Siedlungsgebiet verwendet werden. (siehe Anhang 9.3 „Problematische Neophyten“).
Historische Gärten und Anlagen	In historischen und andern wertvollen oder komplexen Anlagen und Gärten suchen die Verantwortlichen die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten. Die Neubepflanzung nimmt auf das historische Pflanzensortiment Bezug.
Einheimische Tiere fördern	Die Verwendung standortheimischer Wildpflanzen und die Schaffung naturnaher Lebensräume ist die Grundlage für die Erhaltung und Förderung einheimischer Wildtiere. Die Ansprüche in der Region vorkommender einheimischer Tiere fliessen in die Planung ein (Lebensraumtypen, Struktur, Vermeidung baulicher Barrieren, Nahrungsquellen, Unterschlüpfte, Brutplätze etc.). Die Anliegen der Vernetzung von Lebensräumen und von Tierpopulationen werden berücksichtigt (Schaffung von Trittsteinen und Korridoren).
	4.3 Bauleitung
Ausführende werden sorgfältig vorbereitet	Die Ausführenden werden sorgfältig in die Prinzipien der naturnahen Garten- oder Landschaftsgestaltung eingeführt und mit den Details der Planung bekannt gemacht.
Herkunftsnachweise für Pflanzen und Materialien	Die Bauleitung verlangt einen Herkunftsnachweis für Materialien und Pflanzen. Die Materialien dürfen keine die Umwelt belastenden Stoffe enthalten (s. An-

⁷ Begründete Fälle: Ausdrückliche Kundenwünsche, Standortbedingungen sind für standortheimische Arten nicht geeignet (z.B. Strassenbäume in der Innenstadt), Gestalterische Anforderungen können nicht erfüllt werden.

⁸ Schwarze Liste und "Watch List" der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW: www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste.htm.

Pflanzen aus Bioproduktion
hang Materialien, Kapitel 9.4).
Samen und Pflanzen stammen aus -Produktionsbetrieben mit Bio-Knospe (Bioterra / Bio Suisse). Falls dies aus Gründen der Qualität oder Verfügbarkeit nicht möglich ist, wird der Kundschaft mitgeteilt, welche Pflanzen oder Samen nicht den Biorichtlinien entsprechen (Deklaration „Nicht-Bio“). Wenn immer möglich werden Bioterra Fachbetriebe mit der Ausführung beauftragt.

Betreuung und Begleitung
4.4 Betreuung nach Bauabschluss und bei der Pflege
Die Benutzenden werden in die naturnahe Pflege der Anlage oder des Gartens eingeführt. Die Pflege wird nach einem Pflegeplan (wenn vorhanden) durchgeführt. Der Fachbetrieb hilft bei Fragen und Problemen und begleitet – wenn möglich – die ersten Pflegeschritte. Er macht die Nutzenden darauf aufmerksam, dass in einer naturnahen Grünfläche oder in einem Bioterra Naturgarten lediglich Pflanzenschutzmittel, oder Dünger eingesetzt werden sollen, die gemäss Betriebsmittelliste des FIBL zugelassen sind. Auf den Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) soll vollständig verzichtet werden.

5 Anforderungen an die Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Gartenbau

Für die Realisation von naturnahen Grünanlagen kommen die Grundsätze und Qualitätskriterien sowie die Anforderungen an alle Fachbetriebe (s. Kapitel 2, 3) zur Anwendung. Für die gärtnerische Projektierung gelten die Anforderungen an Planungsbetriebe, ohne Kapitel 4.1. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Ausbildung
5.1 Ausbildung
Ein Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes soll von Personen mit abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau geführt werden.

Umweltbewusste Betriebsführung
5.2 Betriebsführung
Der Betrieb soll in seiner Gesamtheit umweltbewusst arbeiten und eine Organisationsstruktur aufweisen, die unnötige Umweltbelastung durch ineffiziente Transporte, weite Fahrten, Leerfahrten uam. vermeidet. Maschinen und Geräte werden umweltgerecht, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt. Insbesondere im Umgang mit Betriebsstoffen wie Benzin, Schmiermitteln und Giften sind Fachbetriebe vorbildlich.

Schonender Umgang mit dem Boden
Der Boden wird schonend bearbeitet; Bodenverdichtungen werden vermieden. Massnahmen für die Erhaltung der Bodenstruktur (insbesondere bei Zwischenlagern) und zur Förderung der Bodenorganismen werden befolgt. Ungünstige Witterungsverhältnisse werden berücksichtigt.

Möglichst mit Vorhandenem arbeiten
5.3 Einsatz von Pflanzen und Materialien
Bereits am Ort vorhandene Materialien sollen möglichst wieder verwendet werden. Zugeführte Materialien stammen aus der Umgebung (Natursteine, Belagsmaterialien, Holz etc.) unter Berücksichtigung möglichst geringer Umweltbelastung bezüglich Transport, Gewinnung, Lagerung, Anwendung, Vermarktung und Entsorgung.



Verzicht auf Torf keine umweltbelastenden Materialien Herkunftsnachweis	Bioterra Fachbetriebe setzen im Naturgarten keinen Torf oder torfhaltige Materialien ein. Auf PVC-Folien und andere synthetische Materialien, welche die Umwelt bei Produktion, Gebrauch oder Entsorgung übermässig belasten, wird im Naturgarten verzichtet. (s. Anhang Materialien, Kapitel 9.4). Der Betrieb kann die Herkunft und Zusammensetzung der verwendeten Materialien nachweisen.
Pflanzenverwendung aus Bioproduktion	Fachbetriebe verwenden Samen und Pflanzen aus Produktionsbetrieben mit Bio-Knospe (Bioterra, Bio Suisse). Falls dies aus Gründen der Qualität oder Verfügbarkeit nicht möglich ist, muss auf der Rechnung ausgewiesen werden, welche Pflanzen nicht den Biorichtlinien entsprechen (Deklaration „Nicht-Bio“).
Betreuung während 2–3 Jahren	5.4 Pflege Der Betrieb führt die Benutzenden in den naturnahen Gartenunterhalt ein und strebt nach Möglichkeit während der ersten 2-3 Jahre eine Betreuung an. Für grössere Anlagen wird ein Pflegeplan erstellt.
Geschultes Pflegepersonal	Das Unterhaltspersonal besitzt fachliche und ökologische Kenntnisse für einen kompetenten Umgang mit der Entwicklung von Pflanzengemeinschaften: Toleranz gegenüber Spontanvegetation, Beobachtung der Ausbreitung, der Versamung und des Grössenzuwachses.
Pflege nach Bio-Kriterien	Die Stauden werden in der Regel nicht vor Mitte März zurückgeschnitten. Es werden nur Pflanzenbehandlungsmittel gemäss den Richtlinien der Bio Suisse verwendet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei standortheimischen Wildpflanzen werden keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt.
Kreisläufe an Ort schliessen	Die natürlichen Kreisläufe sollen geschlossen werden: Lagerung des anfallenden organischen Materials am Ort, Belassen einer Laubschicht, Anlage von Asthaufen etc.
Aussetzen von einheimischen Tieren	Bei einem allfälligen Aussetzen von einheimischen Tieren sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Bestimmung einzuhalten, bzw. die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

6 Geschützte Bezeichnung „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb“

6.1 Bezeichnungen „Bioterra Fachbetrieb“, „Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb“

Naturgarten Fachbetrieb Planung	Bioterra berechtigt Betriebe, die im Sinne von Kapitel 1-4 arbeiten, die Bezeichnung „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung“ zu führen. Diese Bezeichnung drückt aus, dass der betreffende Betrieb in der Lage ist, Naturgärten nach Bioterra Richtlinien zu planen.
Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau	Ein Gartenbaubetrieb kann die Bezeichnung „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau“ auf zwei Wegen erlangen: 1. Er stellt ein Gesuch um Aufnahme als Bioterra Fachbetrieb. Die Prüfungskommission leitet das Aufnahmeverfahren und die Prüfung durch die Expertinnen oder Experten ein. Nach bestandener Prüfung kann er sich als Bioterra Fachbetrieb bezeichnen. 2. Ein Fachbetrieb kann sich als „Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb“
Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb	



bezeichnen, wenn er bereit ist, innert zwei Jahren seinen Betrieb auf die Richtlinien von Bioterra umzustellen. Die Prüfungskommission legt einen Umstellungsplan fest. Nach Ablauf der Umstellungsfrist erfolgt die Prüfung als Bioterra Fachbetrieb.

Bioterra berechtigt Betriebe, die im Sinne der Kapitel 1-3 und Kapitel 5 arbeiten, die Bezeichnung „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau“ zu führen. Diese Bezeichnung drückt aus, dass der betreffende Betrieb in der Lage ist, Grün- und Freiräume und insbesondere Naturgärten nach Bioterra Richtlinien gärtnerisch zu projektieren, auszuführen und zu pflegen.

Bioterra Naturgarten Fachbetrieb als gemeinsame Bezeichnung

„Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Planung“ und „Bioterra Naturgarten Fachbetriebe Gartenbau“ dürfen sich auch als „Bioterra Fachbetrieb“ bezeichnen.

Die Prüfungskommission erteilt und entzieht dem Fachbetrieb die Berechtigung zum Führen der genannten Bezeichnungen. Der Vertrag regelt die Einzelheiten (s. Anhang Vertrag, Kapitel 9.5).

6.2 Bedingungen zum Führen der Bezeichnung „Bioterra Fachbetrieb“

Aufnahmeprüfung, Jahresbericht, Nachprüfung

Ein Betrieb darf die unter Kapitel 6.1 genannten Bezeichnungen führen, wenn er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten abliefern und alle drei bis fünf Jahre eine Nachprüfung in seinem Betrieb erfolgreich besteht. Die Einzelheiten werden im Anhang Prüfungsreglement, Kapitel 9.6 geregelt.

6.3 Fachbetriebsliste, Meldung von Veränderungen

Führen der Fachbetriebsliste

Die Bioterra Geschäftsstelle führt in Absprache mit der Prüfungskommission eine Liste der Fachbetriebe. Die Fachbetriebe melden Veränderungen der Geschäftstätigkeit und insbesondere den Wechsel der Verantwortlichen innert Monatsfrist der Geschäftsstelle.

6.4 Übertragen der Verantwortung innerhalb eines Fachbetriebes

Wechsel in der Verantwortung

Soll die Verantwortung für das Einhalten der Richtlinien in einem Fachbetrieb auf andere Personen übertragen werden, so stellt der Fachbetrieb ein Gesuch an die Prüfungskommission. Das Gesuch enthält zwei Referenzanlagen, welche die zukünftigen Verantwortlichen erstellt haben und zeigt insbesondere bezüglich ihrer Ausbildung auf, dass sie die Anforderungen gemäss den Richtlinien erfüllen (siehe Kapitel 3.4).

Nachprüfung

Bestehen Zweifel, ob der Betrieb weiterhin die Bioterra Richtlinien einhält, so ordnet die Prüfungskommission eine Nachprüfung an.

7 Prüfungs- und Richtlinienkommission (PRK)

Aufgaben und Kompetenzen
RK

7.1 Richtlinienkommission (RK)

Die Richtlinienkommission hat die Aufgabe, die Richtlinien und deren Anhänge zu überarbeiten. Sie wird vom Bioterra Vorstand gewählt. Die RK besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in den Bereichen Gartenbau, Pflanzenproduktion, Umwelt/ Naturschutz und Gestaltung qualifiziert sind.

7.2 Prüfungskommission (PK)

Der Vorstand wählt die Prüfungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Teams von Prüfungsexpertinnen und -experten, die in den Bereichen Gartenbau, Pflanzenproduktion, Ökologie/ Naturschutz und Gestaltung qualifiziert sind.

Aufgaben und Kompetenzen
PK

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie bearbeitet die Anträge der Kandidierenden.
- Sie prüft deren Betriebe gemäss den Bioterra Richtlinien; dazu bestimmt sie ein Team, welches den Betrieb unabhängig prüft.
- Sie erteilt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnungen „Bioterra Fachbetrieb“ gemäss Punkt 6 dieses Reglements.
- Sie entscheidet, ob die Veränderung der Geschäftstätigkeit oder die Übergabe der Verantwortung an Drittpersonen eine Nachprüfung oder sonstige Massnahmen erfordern (siehe Kapitel 6.3 und 6.4).
- Sie kontrolliert in den Fachbetrieben periodisch – in der Regel alle 3–5 Jahre, ob die Richtlinien eingehalten werden.
- Sie holt die Jahresberichte bei den Fachbetrieben ein.
- Sie bestimmt, welche Daten im Jahresbericht erhoben werden..
- Sie beurteilt die Jahresberichte und hat das Recht, auf Grund eines mangelhaften Berichtes einen Fachbetrieb nachzuprüfen.
- Sie ist berechtigt, die Fachbetriebe ohne Voranmeldung zu besuchen.
- Sie entzieht dem Vertragsbetrieb die Bezeichnung „Bioterra Fachbetrieb“ gemäss Punkt 6 des Reglements, wenn die Nachprüfung ergeben hat, dass die Richtlinien grob verletzt wurden und die Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben wurden. Vor ihrem Entscheid informiert sie den Vorstand.

7.3 Streitigkeiten

Schlussentscheid durch Vorstand Bioterra

Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit einem Bioterra Fachbetrieb, welche die Prüfungskommission betreffen, entscheidet der Vorstand für den Verein endgültig.



8 Änderung der Richtlinien

Einsetzen der Richtlinienkommission RLK

Alle zwei Jahre tritt ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Vorstandes, der Prüfungs-, der Richtlinien- und der Fachbetriebskommission zusammen und stellt bei Bedarf Antrag auf eine Überarbeitung der Richtlinien oder ihrer Anhänge.

Schriftliche Mitteilung bei Änderungen

Änderungen der Richtlinien und deren Anhänge werden vom Bioterra Vorstand auf Antrag der Richtlinienkommission beschlossen. Sie werden den Fachbetrieben Bioterra schriftlich mitgeteilt und erlangen damit Gültigkeit.

Inkraftsetzung

Die Änderungen der Richtlinien wurden vom Bioterra Vorstand am 25.10.2010 beschlossen und treten ab 1. Januar 2011 in Kraft.

9 Anhänge

9.1 Anhang «Aus- und Weiterbildung»

9.1.1 Ausbildung

Berufsbildung	Bioterra Fachbetriebe werden von Personen mit entsprechender Berufsausbildung geführt. Dasselbe gilt für teilhabende oder verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung	Ein Bioterra Fachbetrieb Planung resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes soll von Personen mit abgeschlossenem Landschaftsarchitektur-Studium oder abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau mit gestalterischer und ökologischer Zusatzausbildung geführt werden.
Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau	Ein Bioterra Fachbetrieb Gartenbau resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes soll von Personen mit abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau geführt werden.
Zusatzausbildung	Für die Leitenden von Fachbetrieben Bioterra wird eine Zusatzausbildung wie der Jahreskurs "Naturnaher Garten- und Landschaftsbau" (NGL) in Wädenswil, die Ausbildung zur Natur- und Umweltfachperson SANU oder eine mehrjährige, praktische Tätigkeit in einem Bioterra Fachbetrieb empfohlen.
Anerkennen anderer Ausbildungen	Auf Gesuch hin kann die Prüfungskommission auch eine andere gleichwertige Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung anerkennen.

9.1.2 Weiterbildung

Anerkannte Weiterbildungen	Betriebsinhaberinnen und -inhaber und fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich mindestens zwei Tage pro Jahr weiterbilden. Es werden folgende Weiterbildungen anerkannt: Kurse in naturnahem Gartenbau, organisiert durch Bioterra oder andere Verbände, sanu-Kurse, Tagungen von Berufsverbänden (z.B. Naturgartentag), Exkursionen zu botanischen, zoologischen und ökologischen Themen; Weiterbildung in verwandten Gebieten wie z.B. Natur- und Umweltschutz, Ingenieurbiologie, Architektur, Geologie; Betriebsinterne Weiterbildungen zu Themen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaues und der Produktion von Wildpflanzen. Die Prüfungskommission kann auch andere Weiterbildungen anerkennen.
----------------------------	--

9.2 Anhang «Referenzwerke»

9.2.1 Einheimische und standortheimische Pflanzenarten

Im Siedlungsgebiet

Für Anlagen innerhalb des Siedlungsgebietes gelten grundsätzlich all diejenigen Arten als einheimisch, die in den folgenden aufgeführten Referenzwerken nicht ausdrücklich unter den folgenden Ausdrücken laufen: "Gartenflüchtlinge", "aus Gärten verwildert", "Parkbaum", "Zierstrauch", "kultiviert", "angepflanzt" oder "Kulturpflanze". In Zweifelsfällen gilt die Flora Helvetica (LAUBER, WAGNER).

Ausserhalb der Siedlungsgebiete

Für Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes gilt in Zweifelsfällen die Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen in der Schweiz (LANDOLT): Die in Kapitel 5 aufgeführten Arten mit Ausnahme der Neophyten (N) sind als einheimisch zu betrachten.

Als standortheimisch gelten Arten gemäss der angegebenen Verbreitung in den Referenzwerken. Am klarsten ersichtlich ist die Verbreitung im Referenzwerk von LANDOLT.

Empfohlene Werke

DANIEL M. MOSER, ANDREAS GYGAX, BEAT BÄUMLER, NICOLAS WYLER 2002: Rote Liste der gefährdeten Arten der Schweiz: Farn- und Blütenpflanzen. BAFU, Bestellnummer VU-9006-D. Download als PDF möglich bei www.umwelt-schweiz.ch.

LAUBER, K., WAGNER, G., 1998: Flora Helvetica. Bern; Stuttgart; Wien

AESCHIMANN, D., BURDET, H.M., 1994; Le nouveau Binz. Neuchâtel

BINZ, A., HEITZ, CH., ab 1987. Schul- und Exkursionsflora der Schweiz. Basel

9.2.2 Lebensraumtypen und pflanzensoziologische Einheiten

Die folgenden Werke bieten eine Übersicht über schweizerische (DELARZE et al.) resp. mitteleuropäische Lebensraumtypen auf pflanzensoziologischer Basis, also ausgehend von natürlichen Pflanzenbeständen. Die beiden deutschen Werke (ELLENBERG; WILMANN) enthalten natürlich auch Pflanzengemeinschaften, die in der Schweiz nicht vorkommen. Einige südliche Gemeinschaften der Schweiz sind umgekehrt nicht enthalten. Das Vorkommen der entsprechenden Arten einer Pflanzengemeinschaft ergibt sich aus den erwähnten Werken.

DELARZE, R., GALLAND, P., GONSETH, Y., 1998: Typologie der Lebensräume der Schweiz. Ott Verlag, Basel (Hrsg. CSCF/ Pro Natura/ BAFU)

ELLENBERG, H., 1978: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. Stuttgart

WILMANN, O., 1978: Ökologische Pflanzensoziologie. Heidelberg

9.3 Anhang «Problematische Neophyten»

Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Wildpflanzen beobachtet die Einwanderung neuer Pflanzenarten und gibt Empfehlungen, welche Arten besondere Aufmerksamkeit benötigen (www.cps-skew.ch). Bioterra schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Definitionen

Neophyten: gebietsfremde Pflanzenarten, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden und wildlebend etabliert sind.

Invasive Arten: Arten, die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen.

Watch-Liste: Liste der invasiven Neophyten der Schweiz, die das Potential haben, Schäden zu verursachen und deren Ausbreitung daher überwacht und wenn nötig eingedämmt werden muss. Im benachbarten Ausland verursachen diese Arten schon Schäden

→ dürfen von Bioterra Fachbetrieben nur in Ausnahmefällen und im Siedlungsgebiet verwendet werden.

9.4 Anhang «Materialien»

Keine problematischen Materialien

Als Grundsatz gilt, dass nur Materialien eingesetzt werden, die bei ihrer späteren Entsorgung keine vermeidbaren Umweltbelastungen erzeugen und keinesfalls als Sonderabfälle gelten.

Merkblatt "Ökologisches Bauen"

Bioterra gibt keine detaillierten Empfehlungen über den Einsatz von bestimmten Produkten ab.

Der Verein eco-bau, getragen von vielen öffentlichen Bauämtern der Schweiz, gibt Merkblätter zu den einzelnen Arbeitsgattungen des Hochbaus heraus. Daraus lassen sich einige Hinweise auch für den Einsatz von Materialien im Gartenbau entnehmen⁹.

⁹ Siehe: www.eco-bau.ch → Planungswerkzeuge.

9.5 Anhang „Vertrag Bioterra mit Fachbetrieb“

	Vertragliche Vereinbarung über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Bioterra Fachbetrieb“
Mustervertrag	zwischen Bioterra vertreten durch die Prüfungskommission von Bioterra, nachfolgend Bioterra genannt, und Firma XY vertreten durch XY (Betriebsinhaber/in) nachfolgend Vertragsbetrieb genannt
Berechtigung	<p>1.1 Der Vertragsbetrieb ist ab Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zu dessen Auflösung berechtigt, seinen Betrieb als Bioterra Fachbetrieb, Bioterra Fachbetrieb Planung oder Bioterra Fachbetrieb Naturgartenbau zu bezeichnen.</p> <p>1.2 Der Vertragsbetrieb ist berechtigt, Dienstleistungen und Produkte, welche gemäss den Anforderungen der Richtlinien Kapitel 4 oder 5 erbracht wurden, als „Naturgarten Bioterra“ oder „naturnahe Grünfläche Bioterra“ zu bezeichnen.</p>
Mitgliedschaft	2 Für die Dauer des Vertrages ist der Vertragsbetrieb Fachbetriebsmitglied von Bioterra.
Einhaltung der Richtlinien	<p>3.1 Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Richtlinien samt ihren Anhängen einzuhalten.</p> <p>3.2 Die jeweils gültige Ausgabe der Richtlinien und ihrer Anhänge bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.</p>
Voraussetzungen	4. Bioterra erteilt die Berechtigung zur Verwendung der Bezeichnungen „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Planung“ oder „Bioterra Naturgarten Fachbetrieb Gartenbau“ auf Grund der im Antrag enthaltenen Angaben sowie gemäss den Anforderungen des Anhangs 9.6 Prüfung der Richtlinien.
Änderung der Richtlinien	<p>5.1 Der Vertragsbetrieb anerkennt hiermit sämtliche von Bioterra vorgenommenen Änderungen der Richtlinien und ihrer Anhänge.</p> <p>5.2 Von Bioterra beschlossene Änderungen werden dem Vertragsbetrieb jeweils mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Kündigt der Vertragsbetrieb nicht auf den nächst möglichen Termin, gelten die Änderungen als akzeptiert.</p>
Jahresbericht	6. Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, einen Bericht über das zurückliegende Jahr gemäss Vorgaben der Prüfungskommission rechtzeitig zu erstellen.
Übertragen auf andere Personen	<p>7.1 Bevor das Einhalten dieses Vertrages durch andere oder weitere Personen des gleichen Betriebes wahrgenommen werden kann, ist Bioterra ein schriftliches Gesuch auf Übertragen dieser Rechte einzureichen (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>7.2 Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, sämtliche den Betrieb betreffenden, für diese Vereinbarung wesentlichen Änderungen sowie Adresswechsel innert eines Monats der Geschäftsstelle zu melden.</p>
Fachbetriebsliste	8. Bioterra verpflichtet sich, den Vertragsbetrieb in der Liste der Bioterra Fachbetriebe zu führen. Die Liste wird in den Vereinsorganen regelmässig bekannt gemacht.
Nachprüfung	9. Bioterra überprüft in der Regel alle drei bis fünf Jahre, ob der Vertragsbetrieb die Richtlinien einhält. Die Anforderungen an die Nachprüfung sind im Anhang Prüfungsreglement der Richtlinien (9.6.3.) festgelegt.
Mitteilung an die Kundschaft	10. Jeder Fachbetrieb ist verpflichtet, der Kundschaft auf seinen schriftlichen



Finanzielle Verpflichtungen	<p>Dokumenten mitzuteilen, dass er Bioterra Fachbetrieb ist.</p> <p>11. Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, die von der Generalversammlung, dem Vorstand oder der Fachbetriebskommission beschlossenen finanziellen Beiträge termingemäss zu bezahlen.</p>								
Zuwiderhandlung und Auflösungsgründe	<p>11.1 Bioterra ist jederzeit berechtigt, den Vertragsbetrieb sowie dessen Arbeitsweise und Produkte in Bezug auf das Einhalten der Richtlinien und ihrer Anhänge ohne Voranmeldung zu besichtigen</p> <p>11.2 Festgestellte Mängel müssen in der festgesetzten Frist behoben werden. Andernfalls ist Bioterra berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Beanstandungen und entsprechende Fristen werden dem Vertragsbetrieb schriftlich mitgeteilt.</p> <p>11.3 Als Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungen der Richtlinien oder ihrer Anhänge und Nichtbeseitigen der durch die Prüfungskommission festgestellten Mängel innert der festgesetzten Frist; - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag; - Nichterfüllen der in den Richtlinien genannten Weiterbildungspflichten; - Verstossen gegen die Interessen von Bioterra durch vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit. <p>11.4 Muss dieser Vertrag auf Grund von Beanstandungen, die sich aus einer Überprüfung ergeben, gekündigt werden, so hat der Vertragsbetrieb die Kosten zu übernehmen. Diese entsprechen denjenigen einer Erstprüfung.</p>								
Kündigung durch Bioterra	<p>12.1 Der Vertragsbetrieb kann gegen eine Kündigung durch den Bioterra beim Vorstand Bioterra innert 20 Tagen Rekurs erheben.</p> <p>12.2 Der Vorstand von Bioterra entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Rekurses; ein Weiterzug ist ausgeschlossen.</p> <p>12.3 Der Rekurs ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten Bioterra zu richten und muss einen Antrag, eine Begründung und allfällige Beweismittel beinhalten.</p>								
Kündigung durch Fachbetrieb	<p>13. Der Vertrag kann vom Vertragsbetrieb unter Beachtung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.</p>								
Folgen der Vertragsauflösung	<p>14.1 Nach Vertragsauflösung ist es dem ehemaligen Vertragsbetrieb untersagt, die Bezeichnung gemäss Ziffer 1 und 1.1 dieses Vertrages weiter zu verwenden oder in irgendeiner anderen Weise den Anschein zu erwecken, ein Bioterra Fachbetrieb zu sein.</p> <p>14.2 Die widerrechtliche Verwendung der Bezeichnungen gemäss Ziffer 1 und 1.1 dieses Vertrages wird mit einer Konventionalstrafe von Fr. 10'000.- für jeden einzelnen Fall der widerrechtlichen Verwendung bestraft.</p> <p>14.3 Bioterra gibt die Auflösung des Vertrages in den Vereinsorganen bekannt.</p>								
Gerichtsstand	<p>15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Geschäftsstelle von Bioterra.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Für Bioterra</td> <td style="width: 50%;">Für den Vertragsbetrieb</td> </tr> <tr> <td>Präsident/in der Prüfungskommission</td> <td>Betriebsinhaber/in</td> </tr> <tr> <td>Ort, Datum</td> <td>(Ort, Datum)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Weitere verantwortliche Personen</td> </tr> </table>	Für Bioterra	Für den Vertragsbetrieb	Präsident/in der Prüfungskommission	Betriebsinhaber/in	Ort, Datum	(Ort, Datum)	Weitere verantwortliche Personen	
Für Bioterra	Für den Vertragsbetrieb								
Präsident/in der Prüfungskommission	Betriebsinhaber/in								
Ort, Datum	(Ort, Datum)								
Weitere verantwortliche Personen									

9.6 Anhang «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement)

Inhalt des Aufnahmege-suches	<p>1. Gesuch für die Aufnahme als Bioterra Fachbetrieb</p> <p>Beschreibung des Betriebes: Name/ Bezeichnung; InhaberIn; Verantwortliche Personen in den Bereichen Planung oder Naturgartenbau, Adresse; Betriebsgrösse (in Anzahl Vollstellen).</p> <p>Fachrichtung: Planung/ Beratung; Gartenbau; Anteil der Anlagen, welche nicht nach den Kriterien des naturnahen Gartenbaues erstellt werden.</p> <p>Verantwortliche Personen und regelmässige Mitarbeitende: Ausbildung und wichtigste Weiterbildungen resp. Erfahrungsnachweis in den unter b angegebenen Fachrichtungen.</p> <p>Erklärung, dass der Nachweis auf Einhaltung der allgemeinen Anforderungen (vgl. Richtlinien Kapitel 3) jederzeit erbracht werden kann.</p>
Bioterra Fachbetrieb Planung	<p>2. Prüfungskriterien für Bioterra Fachbetriebe</p> <p>Beschreibung von drei Referenzanlagen, welche von den verantwortlichen Personen geplant und von Dritten realisiert wurden. Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Pläne, Skizzen, Fotos, Ausschreibungstexte, evtl. Pflegepläne: Zwei Anlagen sollen den Anforderungen an naturnahe Grünflächen Bioterra genügen (Richtlinien Kapitel 4 und 5). Eine Anlage muss nur den allgemeinen Anforderungen (Richtlinien Kapitel 3) entsprechen (sofern auch solche Anlagen geplant werden). Adressen der AuftraggeberInnen der drei Referenzanlagen.</p>
Bioterra Fachbetrieb Naturgartenbau	<p>Beschreibung von drei Referenzanlagen, welche von den verantwortlichen Personen realisiert und evtl. geplant wurden. Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Pläne, Skizzen, Fotos, Ausschreibungstexte, evtl. Pflegepläne: Zwei Anlagen sollen den Anforderungen an naturnahe Grünflächen Bioterra genügen (Richtlinien Kapitel 4 und 5). Eine Anlage muss nur den allgemeinen Anforderungen (vgl. Richtlinien Kapitel 3) entsprechen (sofern auch solche Anlagen geplant oder gebaut werden). Adressen der AuftraggeberInnen der drei Referenzanlagen.</p>
Bioterra Fachbetrieb Planung	<p>3. Durchführen der Prüfung</p> <p>Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission (PK) durchgeführt. Anschliessend stellen sie einen Antrag an die gesamte PK. Die PK entscheidet über die Aufnahme des Fachbetriebes. Ist der Fachbetrieb mit dem Entscheid nicht einverstanden, so kann er innert 20 Tagen nach Erhalt einen Rekurs mit schriftlicher Begründung an den Vorstand einreichen.</p> <p>Besichtigung von zwei bis drei Referenzanlagen. Gespräch mit den Auftraggebenden. Evtl. Gespräch mit Mitarbeitenden von Gartenbaubetrieben, welche die Anlage ausgeführt haben. Prüfkriterien: Umgang mit Bestehendem; Einbezug der Auftraggebenden und NutzerInnen; Vielfalt der Lebensräume; Pflanzenverwendung; Materialverwendung; Umweltschutzmassnahmen; Beurteilung des Bauvorganges; Pflegeplanung und -zustand.</p>
Bioterra Fachbetrieb Naturgartenbau	<p>Besichtigung von zwei bis drei Referenzanlagen. Gespräch mit den Auftraggebenden. Evtl. Gespräch mit Mitarbeitenden des Gartenbaubetriebes. Besichtigung der Betriebsstandorte: Betriebliche Umweltschutzmassnahmen an Maschinen und Fahrzeugen; Lagerung von Treibstoffen, Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln, Giften etc. Sicherheitsmassnahmen; Buchführung über Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel. Prüfkriterien: Umgang mit Be-</p>



stehendem; Einbezug der Auftraggebenden und Nutzenden; Vielfalt der Lebensräume; Pflanzenverwendung; Materialverwendung; Umweltschutzmassnahmen; Beurteilung des Bauvorganges; Pflegeplanung und -zustand.

4. Durchführen der Nachprüfung

Die Nachprüfung wird nach denselben Anforderungen wie die Erstprüfung durchgeführt (siehe 9.6 Anhang "Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung").

9.7 Anhang «Adressen Partnerorganisationen»

Bio Suisse	Bio Suisse, Margarethenstrasse 87, 4053 Basel, www.biosuisse.ch
BAFU	Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern, www.umwelt-schweiz.ch
FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Postfach, 5070 Frick, www.fibl.ch
eco-bau vormals köb	Verein eco-bau, Geschäftsstelle c/o Naska GmbH, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich, www.eco-bau.ch
NGL	Lehrgang für naturnahen Garten- und Landschaftsbau (NGL) in Kooperation mit Bioterra, Verantwortlicher: J.B. Bächtiger, Hochschule Wädenswil, 8820 Wädenswil, www.hortikultur.ch → Weiterbildung
sanu	Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltfachleute, 2500 Biel, www.sanu.ch
SKEW	Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Wildpflanzen, Sekretariat: M. Derron, Domaine de Changins, Case postale, 1260 Nyon, www.cps-skew.ch